CORONA-KURZARBEIT

Ärztekammer Vorarlberg - GPA-djp 28.9.2020 (Formularversion 4.0) – für alle Kurzarbeitsanträge ab 1.10.2020

SOZIALPARTNERVEREINBARUNG EINZELVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte Schulgasse 17, 6850 Dornbirn
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
über die Einführung von
KURZARBEIT UND DIE LEISTUNG EINER KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG
während ihrer Dauer. Gleichzeitig ist diese Vereinbarung eine
<u>Vereinbarung</u>
über Begleitmaßnahmen während der Kurzarbeit insbesondere gemäß § 881 ABGB (Verträge zu Gunsten Dritter) abgeschlossen zwischen
der Ordination/Gruppenpraxis
in
und sämtlichen unterzeichnenden ArbeitnehmerInnen sowie der oben genannten
kollektivvertragsfähigen Körperschaften der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen.

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Vereinbarung gilt

1. räumlich für:

(Ausfüllhilfe: Hier sind Name und Anschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin einzutragen)

- a) sämtliche Ordinationen/Gruppenpraxen des oben genannten Arbeitgebers/der oben genannten Arbeitgeberin (Ausfüllhilfe: Wenn das ganze Unternehmen erfasst sein soll, sind lit b und c frei zu lassen.)
- b) die folgenden Ordinationen des oben genannten Arbeitgebers/der oben genannten Arbeitgeberin:

(Ausfüllhilfe: Wenn nur eine Ordination/Gruppenpraxis erfasst sein soll sind lit a und c frei zu lassen)

c) folgenden Standort bzw folgende Standorte (vgl Abschnitt IV Punkt 2 lit a):

(Ausfüllhilfe: Wenn keine ganze Gruppenpraxis, sondern nur Standorte erfasst sein sollen, sind die Standorte hier einzutragen und lit a und b frei zu lassen.)

Nur von ArbeitskräfteüberlasserInnen auszufüllen:

BeschäftigerIn:

(Ausfüllhilfe für ArbeitskräfteüberlasserInnen: Wenn überlassene Arbeitskräfte (LeiharbeitnehmerInnen) im Beschäftigerbetrieb ebenfalls in die Kurzarbeit einbezogen werden, sind hier Name und Anschrift der Beschäftigerin bzw des Beschäftigers einzutragen.)

2. persönlich für:

die ArbeitnehmerInnen der im räumlichen Geltungsbereich angeführten Ordination/Gruppenpraxis bzw. des Standortes.

Mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte ArbeitnehmerInnen dürfen nur insoweit einbezogen werden, als die Aufsicht und Qualität der Ausbildung nicht darunter leidet.

Mitglieder des geschäftsführenden Organs (zB GeschäftsführerInnen) sind nur erfasst, wenn sie ASVG-versichert sind.

Geringfügig Beschäftigte können nicht in die Kurzarbeit einbezogen werden.

Ausgenommen sind ArbeitnehmerInnen, so lange sie aufgrund einer zusätzlichen Sozialpartnervereinbarung, welche gemäß Beilage 2 eine Unterschreitung der Mindestarbeitszeit (Abschnitt IV Punkt 1 lit b) erlaubt, in Kurzarbeit sind.

ODTIONAL.

davon von Kurzarbeit betroffen:

		Es ein (Au Kur aus	bezogen: sfüllhilfe: Die unter "OPT zarbeit ausgenommen we	nde Gruppen nicht in die Kurzarbeit IONAL" genannten Gruppen können bei Bedarf von der erden. In diesem Fall sind die entsprechenden Kästchen rbeit jedoch für diese Gruppen ebenso gelten, sind die en!)
			teilzeitbeschäftigte A Beschäftigungsausn (gegebenenfalls auswäß	
			ArbeitnehmerInnen (gegebenenfalls auswäh	
			Lehrlinge Kurzarbeit für Lehrlin sichergestellt ist. (gegebenenfalls auswäh	nge ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung
			gekündigte Arbeitne (gegebenenfalls auswäh die Kündigungsfrist nach endet)	hmerInnen nlen; die Einbeziehung in die Kurzarbeit ist möglich, wenn n Ende der Behaltefrist – siehe Abschnitt IV Punkt 2 –
		ArbeitnehmerInnen mit befristeten Verträgen (gegebenenfalls auswählen)		
				n und Mitglieder des geschäftsführenden sie ASVG-versichert sind. Jen)
			ArbeitnehmerInnen of folgende(n) Beschäft	des Überlassungsunternehmens, die an tigerbetrieb(e) überlassen sind:
			überlassene Arbeitnehm	neitskräfteüberlasserInnen anzukreuzen, wenn erInnen nicht in die Kurzarbeit im Beschäftigerbetrieb I der Beschäftigerbetrieb zB nicht in Kurzarbeit ist.)
Be	schäftigtenstand	d		
(Ab	nl der Beschäftigt eschnitt IV Punkt 2 nkt 3):	en i 2 lit	n der Ordination/Grup a) unmittelbar vor Be	openpraxis bzw. Standorten der Gruppenpraxis eginn des Kurzarbeitszeitraumes (Abschnitt I
a)	ArbeiterInnen:	l	it be a trackform	
b)	davon von Kurzarbeit betroffen: Angestellte:			
- \	davon von Kurzarbeit betroffen: Lehrlinge: davon von Kurzarbeit betroffen:		it betroffen:	
C)			it hetroffen:	
d)	freie Dienstnehm			
	davon von Kurza			
e)	(Für Beschäftige			
	eingesetzte über	lass	sene Arbeitskräfte:	

Ausfüllhilfe zum Beschäftigtenstand - Varianten:

1. Ordination/Gruppenpraxis ohne überlassene Arbeitskräfte:

Beim Beschäftigtenstand ist jeweils in der ersten Zeile die Zahl aller in der Ordination/Gruppenpraxis bzw. am Standort der Gruppenpraxis beschäftigten Arbeitnehmerlnnen (getrennt nach Arbeiterlnnen, Angestellten, Lehrlingen und freien Dienstnehmerlnnen) einzutragen, und zwar unabhängig davon, ob sie in die Kurzarbeit einbezogen werden. Bei lit e ist in beide Felder die Zahl Null einzutragen. In der zweiten Zeile ist jeweils nur die Zahl der von Kurzarbeit Betroffenen (wiederum getrennt nach Arbeiterlnnen, Angestellten, Lehrlingen und freien Dienstnehmerlnnen) einzutragen.

2. Ordination/Gruppenpraxis (Beschäftigerln) mit überlassenen Arbeitskräften:

- a) überlassene Arbeitskräfte nicht in Kurzarbeit (Stammpersonal ohne Leiharbeitskräfte): Beim Beschäftigtenstand ist jeweils in der ersten Zeile die Zahl aller in der Ordination/Gruppenpraxis bzw. am Standort der Gruppenpraxis beschäftigten ArbeitnehmerInnen (getrennt nach ArbeiterInnen, Angestellten, Lehrlingen und freien DienstnehmerInnen) einzutragen, und zwar unabhängig davon, ob sie in die Kurzarbeit einbezogen werden. Dabei sind die überlassenen Arbeitskräfte nicht mitzuberücksichtigen (bei lit e in beide Felder die Zahl Null eintragen).
- b) überlassene Arbeitskräfte in Kurzarbeit (Stammpersonal mit Leiharbeitskräften): Beim Beschäftigtenstand ist jeweils in der ersten Zeile die Zahl aller in der Ordination/Gruppenpraxis bzw. am Standort der Gruppenpraxis beschäftigten ArbeitnehmerInnen (getrennt nach ArbeiterInnen, Angestellten, Lehrlingen und freien DienstnehmerInnen) einzutragen, und zwar unabhängig davon, ob sie in die Kurzarbeit einbezogen werden. Dabei sind die überlassenen Arbeitskräfte gesondert in lit e einzutragen.

In der zweiten Zeile ist jeweils nur die Zahl der von Kurzarbeit Betroffenen (wiederum getrennt nach Arbeiterlnnen, Angestellten, Lehrlingen und freien DienstnehmerInnen) einzutragen.

3. <u>zeitlich</u> : für die Dauer	von	(Ausfüllhilfe: Hier ist das Beginndatum einzutragen; frühestens ab 1.10.2020. Bei Arbeitskräfteüberlassung ist in der Regel derselbe Zeitpunkt wie für den Beschäftigerbetrieb – gegebenenfalls auch rückwirkend – einzutragen.)
	bis	(längstens his 31 3 2021)

II. GELTUNGSBEGINN UND -ENDE

Innerhalb des in Abschnitt I Punkt 3 festgesetzten Zeitraumes kann der/die ArbeitgeberIn den Beginn der Kurzarbeit später festsetzen oder die Kurzarbeit früher beenden. Er/Sie hat dies den PartnerInnen dieser Vereinbarung und dem Arbeitsmarktservice schriftlich unverzüglich anzuzeigen.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw wenn während einer laufenden Förderzusage die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe seitens des AMS beendet wird, endet die Kurzarbeit.

III. KURZARBEITSBEGEHREN

Zum Zwecke der Erlangung der Kurzarbeitsbeihilfe hat der/die ArbeitgeberIn den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS einzubringen. Gleichzeitig hat er/sie zu erklären, dass er/sie bereit ist, in der Ordination/Gruppenpraxis Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

IV. KURZARBEIT

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und um dem/der ArbeitgeberIn die Einbringung eines Antrags gemäß § 37b AMSG zu ermöglichen, einigen sich die VertragspartnerInnen über die Einführung und Einhaltung folgender Maßnahmen:

1. Kurzarbeit

und einer Reduktion um:

 Die vereinbarte Kurzarbeit wird im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen ArbeitnehmerIn und der GPA-djp eingeführt.

b)	Die Normalarbeitszeit (Vollzeit) wird während der Dauer der Kurzarbeit im
	Durchschnitt um Prozent gekürzt. Durch die Verkürzung der kollektivvertraglicher
	Normalarbeitszeit ergibt sich am Beispiel einer Vollzeitarbeitskraft:
	bei einer ursprünglichen Arbeitszeit von: Stunden Minuten

.... Stunden Minuten

eine DURCHSCHNITTLICHE Arbeitszeit während der Dauer der

Kurzarbeit von: Stunden Minuten

WICHTIG: Die Arbeitszeit kann für einige Wochen auch auf Null reduziert werden! Aus beihilfenrechtlicher Sicht ist nur erforderlich, dass die Arbeitszeit im Durchschnitt zumindest 30% der vorherigen Arbeitszeit beträgt, es sei denn die Beilage 2 wurde genehmigt! (Bei Genehmigung der Beilage 2 kann dieser Wert auf bis zu 10% verringert werden.) Beträgt die Arbeitszeit im Durchschnitt weniger als 30%, wird keine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt bzw wird die Kurzarbeitsbeihilfe zurückgefordert. Hier ist nur das Ausmaß der durchschnittlichen Arbeitszeitreduktion – bezogen auf die Laufzeit der Kurzarbeitsvereinbarung – einzutragen. In der ersten Zeile stehen die bisherigen Arbeitsstunden der einbezogenen Vollzeitkräfte (zB 40), in der zweiten Zeile um wieviel Stunden reduziert wird (zB 15) und in der dritten Zeile das durchschnittliche Ausmaß der Arbeitszeit während der Kurzarbeit (zB 25).

Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Durchschnitt der Dauer der Kurzarbeit zwischen 30% und 80% der für die jeweilige Arbeitnehmerin bzw den jeweiligen

Arbeitnehmer vor Beginn der Kurzarbeit gültigen Normalarbeitszeit liegen, soweit nicht Beilage 2 (Unterschreitung der Mindestarbeitszeit) genehmigt wurde und daher Abweichungen zulässt.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit kann für einzelne ArbeitnehmerInnen unterschiedlich festgelegt oder vereinbart werden.

Hinsichtlich der Bezahlung wird auf den Monat abgestellt.

Davon unberührt bleiben jedoch flexible Arbeitszeitmodelle. Diese bleiben daher unverändert oder entsprechend angepasst an die Kurzarbeit aufrecht. Hierbei sind jedoch kurzarbeitsbedingte Auswirkungen zu neutralisieren. Das bedeutet, dass zB Zeiten, für die Kurzarbeitsbeihilfe gewährt wird, am Zeitkonto zu keiner Zeitschuld führen dürfen.

Die Lage der reduzierten Normalarbeitszeit ist auch während der Dauer der Kurzarbeit nach der für die ArbeitnehmerInnen anzuwendenden Rechtsgrundlage (zB Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) festzulegen oder zu vereinbaren.

Eine Änderung der einmal festgelegten Arbeitszeit ist im Einvernehmen mit den einzelnen ArbeitnehmerInnen zulässig.

Der/Die ArbeitgeberIn kann Arbeitsleistungen über das in Abschnitt IV Punkt 1 lit b vereinbarte verkürzte Arbeitszeitausmaß hinaus einseitig anordnen, wenn

- 1. Lage und Dauer der/dem Arbeitnehmerln ehestmöglich, spätestens zwei Wochen im Vorhinein mitgeteilt werden,
- keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin dieser geänderten Einteilung entgegenstehen
- und diese Arbeitszeit in der vor Kurzarbeit vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit liegt.

Von Z 1 kann bei kurzfristig entstehendem erhöhtem Arbeitsbedarf abgesehen werden.

Hinweis für flexible Arbeitszeitmodelle während der Kurzarbeit:
Aufgrund der Komplexität flexibler Arbeitszeitmodelle und des Zusammenspiels zwischen diesen und der Kurzarbeit, muss jedes Unternehmen eine Handhabe finden, welche 1.) für diesen befristeten Zeitraum administrierbar ist und 2.) die Arbeitszeitreduktion (dem AMS verrechenbare Ausfallsstunden) nachweisbar macht.

Raum für weitere Erläuterungen:

(Ausfüllhilfe: zB nähere Bezeichnung des Geltungsbereichs oder der Lage der Arbeitszeit)

2. Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes

a) Während der Kurzarbeit (Behaltepflicht)

Der/Die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand in der Ordination/Gruppenpraxis aufrecht zu erhalten, der unmittelbar vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes (Abschnitt I Punkt 3) bestanden hat, sofern nicht bereits vorher festgelegte Änderungen, welche gemäß lit c zulässig sind, berücksichtigt werden (Behaltepflicht).

An die Stelle der Gruppenpraxis treten folgende fachlich und organisatorisch abgegrenzte Standorte:

(- wie in Abschnitt I - einzutragen. Anderenfalls ist hier nichts einzutragen.)

b) Nach der Kurzarbeit (Behaltefrist)

Die Dauer der Behaltepflicht nach Ende der Kurzarbeit beträgt einen Monat.

Die Behaltepflicht nach Kurzarbeit bezieht sich nur auf die ArbeitnehmerInnen, die von Kurzarbeit betroffen waren.

Wenn sich nach Abschluss der Sozialpartnervereinbarung die Verhältnisse wesentlich verschlechtern, kann die Behaltefrist mit Zustimmung der Gewerkschaft GPA-djp verkürzt werden oder entfallen. Erteilt die Gewerkschaft die Zustimmung nicht, kann sie durch Entscheidung des RGS-Regionalbeirates ersetzt werden.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Arbeitgeberkündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden. Davon ausgenommen sind jedoch Kündigungen in den unten angeführten Fällen.

Folgende Beendigungen während der Kurzarbeit bzw innerhalb der Behaltefrist lösen **keine** Auffüllverpflichtung aus:

- vor Beginn der Kurzarbeit gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfrist in den Zeitraum der Kurzarbeit oder Behaltefrist fallen,
- Zeitablauf eines vor Beginn der Kurzarbeit begonnenen befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen Endtermin in den Zeitraum der Kurzarbeit oder Behaltefrist fällt,
- · Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn,
- · berechtigte Entlassung und unberechtigter Austritt,
- einvernehmliche Auflösung, wenn der/die ArbeitnehmerIn vor Abgabe der Willenserklärung von der Gewerkschaft bzw Arbeiterkammer über die Folgen der Auflösung beraten wurde,
- Beendigung in Folge des Todes des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin,
- Beendigung aufgrund eines Pensionsanspruches, unabhängig von der Beendigungsart,
- Auflösung während der Probezeit,
- Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn zum Zweck der Verringerung des Beschäftigtenstandes, wenn der Fortbestand des Unternehmens bzw Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist, sofern die Gewerkschaft innerhalb von 7 Tagen zustimmt oder eine Ausnahmebewilligung durch den RGS-Regionalbeirat vorliegt, wenn die Gewerkschaft nicht zugestimmt hat.

Folgende Beendigungen während der Kurzarbeit bzw innerhalb der Behaltefrist <u>führen</u> zu einer Auffüllverpflichtung:

- Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn aus personenbezogenen Gründen, wenn die Kündigung während der Kurzarbeit oder vor Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen wird,
- unberechtigte Entlassung oder berechtigter vorzeitiger Austritt,
- einvernehmliche Auflösung ohne vorherige Beratung von der Gewerkschaft bzw Arbeiterkammer über die Folgen der Auflösung.

Eine zufällige Unterschreitung des Beschäftigtenstandes aufgrund der üblichen betrieblichen Fluktuation ist unerheblich. Wird das Arbeitsverhältnis in einer Art

beendet, die eine Auffüllverpflichtung auslöst, steht dem Arbeitgeber bzw der Arbeitgeberin eine angemessene Zeit zur Personalsuche zur Verfügung. Die Glaubhaftmachung von Suchaktivitäten ist ausreichend (beispielsweise Vorlage Stellenausschreibung, Nachweis der Meldung freier Stellen an das AMS).

d) Ab Beginn des Zeitraums, in dem Kurzarbeit stattfindet, ist in den von Kurzarbeit betroffenen Bereichen der Einsatz weiterer überlassener ArbeitnehmerInnen (Leiharbeitskräfte) oder die einschlägige Beschäftigung auf Grundlage eines Werkvertrages untersagt, es sei denn, es wird darüber das Einvernehmen mit der Gewerkschaft GPA-djp hergestellt. (Für Beschäftigerbetriebe:)

Zahl der zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzarbeit beschäftigten Leiharbeitskräfte:

3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten

Die Arbeitszeit der in die Kurzarbeit einbezogenen (Ausfüllhilfe: Hier ist die Zahl der Teilzeitarbeitskräfte einzutragen)

- Teilzeit-Beschäftigten wird im gleichen Prozentausmaß gekürzt wie die der vergleichbaren Vollzeit-Beschäftigten
- b) im Prozentausmaß, wie am Unterschriftenformular (Seite 17) vereinbart, gekürzt.

4. Entgeltanspruch während Kurzarbeit

a) Vorrangiger Anspruch auf Nettoersatzrate (Nettogarantie):

Primär erhält der/die ArbeitnehmerIn während der Dauer der Kurzarbeit unabhängig von der Anzahl der monatlich tatsächlich geleisteten Stunden 90% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt bis zu EUR 1.700,- beträgt, 85% bei einem Bruttoentgelt zwischen EUR 1.700,- und EUR 2.685,- und 80% bei höheren Bruttoentgelten.

Bei Lehrlingen und Personen in mit diesen gleichgestellten Ausbildungsverhältnissen (zB Ausbildung zur ärztlichen Assistenz) beträgt das zu zahlende Entgelt 100% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Bruttoentgelt. Bei einem Wechsel des Lehrjahres (zB Wechsel vom 1. in das 2. Lehrjahr) innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes gebührt ein Entgelt in Höhe von 100% auf Basis des jeweils aktuellen Lehrjahres, wobei kollektivvertragliche Sonderregelungen davon unberührt bleiben. Bei Wechsel in ein Dienstverhältnis nach erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung (Weiterverwendungszeit gemäß § 18 BAG) gebührt die jeweilige Nettoersatzrate (80, 85 bzw 90%) auf der Basis des ohne Kurzarbeit zustehenden Entgeltes.

<u>Beispiel</u>: Kurzarbeit seit März 2020; erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Mai 2020; Beginn des Dienstverhältnisses am darauffolgenden Montag. Die Erhöhung der Nettoersatzrate ist daher mit der Verlängerung der Kurzarbeit (Beginn der Kurzarbeitsphase 3) vorzunehmen.

<u>Hinweis</u>: Die Kurzarbeitsbeihilfe gebührt im Falle des Wechsels des jeweiligen Lehrjahres bzw in der Behaltezeit jedoch auf Grundlage des Bruttoentgeltes vor Einführung der Kurzarbeit.

Ausgangspunkt der Berechnung der Nettoersatzrate ist das Nettoentgelt des letzten vollentlohnten Monats vor Einführung der Kurzarbeit. Dabei ist das Nettoentgelt insbesondere inkl Zulagen und Zuschlägen (§ 49 ASVG), aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen. Davon abweichend sind folgende Entgeltbestandteile in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen:

- bei Beginn der Kurzarbeit nicht widerrufene Überstundenpauschalen,
- unwiderrufliche Überstundenpauschalen und
- Anteile von All inclusive-Entgelten, die der Abgeltung allfälliger Überstundenleistungen gewidmet sind.

Liegen monatsweise schwankende Entgeltbestandteile vor (zB bei Zulagen, Provisionen oder Leistungslohn in unterschiedlicher Höhe), ist bei diesen der Durchschnitt der letzten drei Monate heranzuziehen.

Die obigen Bestimmungen betreffend die Nettogarantie werden auch dann erfüllt, wenn den betroffenen ArbeitnehmerInnen während der Kurzarbeit ein Bruttoentgelt auf Basis von § 37b Abs 6 AMSG bzw der dazu erlassenen

Durchführungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung geleistet wird.

Bemessungsgrundlage bei wechselnder Normalarbeitszeit:

- Bei Änderungen des vereinbarten Ausmaßes der Normalarbeitszeit innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Kurzarbeit, ist die Bemessungsgrundlage (siehe unten lit b erster Punkt) auf der Grundlage des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes während dieser 30 Tage zu berechnen, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen.
- 2. Abweichend von Abs 1 ist bei Änderungen des vereinbarten Ausmaßes der Normalarbeitszeit innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Kurzarbeit und/oder während der Kurzarbeit die Bemessungsgrundlage mangels günstigerer Vereinbarung auf Basis des aktuellen Ausmaßes der Normalarbeitszeit neu zu berechnen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Es handelt sich um eine Änderung des vereinbarten Ausmaßes der Normalarbeitszeit aufgrund von Bildungs-, Pflege-, Alters-, Wiedereingliederungsteilzeit, Teilzeiten nach § 14 AVRAG oder vereinbarter Elternteilzeit (§ 15i MSchG, § 8a VKG) oder
 - auf die Änderung(en) besteht ein Rechtsanspruch, der auf Gesetz (zB Elternteilzeit gemäß § 15h MSchG, 8 VKG, Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG) oder auf einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung etc) beruht, oder
 - die Änderung(en) wurden spätestens 31 Tage vor Beginn der Kurzarbeit vereinbart.

Fälle ohne Entgeltanspruch:

Für ArbeitnehmerInnen, die während der letzten drei Monate vor Beginn der Kurzarbeit keinen Entgeltanspruch (zB wegen Karenz) oder einen verringerten Entgeltanspruch (zB wegen halber Entgeltfortzahlung im Krankenstand) haben, ist das Nettoentgelt auf der Grundlage des fiktiven Entgeltes zu berechnen. Es besteht in diesen Fällen jedoch auch während der Kurzarbeit nur dann ein Entgeltanspruch, wenn ein solcher auch ohne Kurzarbeitsvereinbarung bestanden hätte (zB bei Wiedereinstieg nach Karenz/Krankenstand oder neuem Entgeltfortzahlungsanspruch).

<u>Hinweis</u>: Laut der aktuellen AMS-Bundesrichtlinie wird für Entgeltbestandteile über der <u>Höchstbeitragsgrundlage</u> (für 2020: EUR 5.370, - brutto) vom AMS keine Kurzarbeitsbeihilfe an den/die Arbeitgeberln gezahlt.

b) Erhöhung der Bemessungsgrundlage (Entgeltdynamik)

 Gemäß § 37b Abs 6 AMSG ist ein vor der Kurzarbeit gebührendes Bruttoentgelt nach den obigen Grundsätzen zu ermitteln (Bemessungsgrundlage). Mangels einer abweichenden Regelung im jeweiligen Kollektivvertrag oder in einer sonstigen vergleichbaren Entgeltregelung allgemeiner Art (wie insbesondere Mindestlohntarif, Satzung, Vertragsschablone etc) ist diese Bemessungsgrundlage in jenem Ausmaß zu erhöhen, um das die Mindestlöhne bzw -gehälter zu erhöhen sind. Sollte es dadurch zu einem niedrigeren Nettoentgelt gemäß lit a kommen, kann die bisherige Bemessungsgrundlage beibehalten werden.

Beispiel 1: Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindest- und Ist-Löhne in der Elektro- und Elektronikindustrie mit 1.5.2020 um 1,6% Lohn bzw Gehalt vor Kurzarbeit einschließlich Zulagen € 3.000,
⇒ Die Bemessungsgrundlage ist mit 1.10.2020 um 1,6% zu erhöhen und beträgt somit € 3.048,-.

<u>Beispiel 2</u>: Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter für Angestellte im Handel mit 1.1.2021 um x% unter Aufrechterhaltung der Überzahlung. Folgt daraus zB in einer Beschäftigungsgruppe eine Erhöhung um € 50,-, ist die Bemessungsgrundlage mit 1.1.2021 um € 50,- zu erhöhen.

- Die Bemessungsgrundlage für das Mindestbruttoentgelt, das sich aus der Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle (§ 37b Abs 6 AMSG) ergibt, ist auch um allfällige
 - kollektivvertragliche Vorrückungen, Biennien und dergleichen,
 - kollektivvertragliche Erhöhungen aufgrund einer Umstufung zu erhöhen.
- Einmalzahlungen gebühren in voller Höhe, sofern nichts anderes geregelt ist.
- Die Bemessungsgrundlage ist in jenem Ausmaß zu erhöhen, wie der Lohn bzw das Gehalt ohne Kurzarbeit zu erhöhen wäre.
 Beispiel:

Mindestlohn vor Kurzarbeit laut Kollektivvertrag € 1.900,-Lohn vor Kurzarbeit € 2.000,-

keine kollektivvertragliche Erhöhung der Ist-Löhne; Erhöhung des Mindestlohns auf € 2.050,-

⇒ Die Bemessungsgrundlage ist daher um € 50,- auf € 2.050,- zu erhöhen.

Variante: Verdient der Arbeitnehmer vor Kurzarbeit € 2.100,-, ist die Bemessungsgrundlage nicht zu erhöhen.

- Die obigen Bestimmungen zum Entgeltanspruch während der Kurzarbeit gelten für Lohn-/Gehaltszahlungszeiträume, die ab 1.10.2020 beginnen (keine Rückwirkung). Zu berücksichtigen sind Erhöhungen im Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum Ende der Kurzarbeit, soweit sie in der Bemessungsgrundlage noch nicht berücksichtigt worden sind.
- c) <u>Subsidiäre Entlohnung der tatsächlich geleisteten Stunden</u>
 Sobald das arbeitsvertraglich vereinbarte Bruttoentgelt für die tatsächlich geleistete
 Arbeitszeit höher ist als das Bruttoentgelt, welches sich aus der Nettoersatzrate (lit a)
 ergibt, gebührt in diesem Monat das Bruttoentgelt für die geleistete Arbeitszeit.

Dabei ist bei der Verteilung der Normalarbeitszeit weiterhin auf die anzuwendenden Bestimmungen (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung etc) Bedacht zu nehmen.

5. Aus-, Fort- und Weiterbildung

ArbeitnehmerInnen sind verpflichtet, eine von dem/der ArbeitgeberIn angebotene Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung (Bildungsveranstaltung) unter den nachfolgenden Bedingungen zu absolvieren. § 94 ArbVG ist zu beachten. Angeordnete Bildungszeiten gelten grundsätzlich als Arbeitszeit.

a) Ausmaß

Die Verpflichtung besteht im Ausmaß der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit.

b) Lage

Die Bildungsmaßnahme soll während der ursprünglich vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit stattfinden. Ist dies aufgrund der Art der Bildungsmaßnahme bzw der ursprünglichen Lage der Normalarbeitszeit nicht möglich, ist der/die ArbeitgeberIn berechtigt entsprechend den Grundsätzen des § 19c AZG die Lage der Bildungsmaßnahme zu bestimmen.

c) Entgelt

Bildungszeiten bis zur Nettoersatzrate gemäß Abschnitt IV Punkt 4 lit a sind durch diese abgedeckt. Darüberhinausgehende Bildungszeiten sind zusätzlich zu vergüten. Lernzeiten gelten soweit als Bildungszeit, als diese ausdrücklich im Kursplan, Lehrplan etc ausgewiesen sind.

- d) <u>Ausnahmebestimmung zur Durchrechnung des Entgelts</u>
 Von lit c unberührt bleibt jedoch die Anwendung flexibler Arbeitszeitmodelle.
 Wo solche nicht vereinbart wurden, kann Bildungszeit über den Zeitraum der Kurzarbeitsperiode durchgerechnet werden, wenn
 - · eine diesbezügliche Vereinbarung vorliegt und
 - der/die ArbeitnehmerIn während der Dauer der Bildungsmaßnahme zur Gänze von sonstigen Arbeitsleistungen freigestellt wird.

In einzelnen Wochen darf die Bildungszeit 100% der ursprünglich vereinbarten Normalarbeitszeit nicht überschreiten.

Beispiel:

5 Monate Kurzarbeit;

Oktober und November jeweils 100% Ausbildung bei voller Freistellung; im Dezember, Jänner und Februar jeweils 60% Arbeitsleistung.

Dies ergibt durchschnittlich 64% förderbare Ausfallstunden pro Monat ([2 Monate x 100% + 3 Monate x 40%] : 5 Monate).

Die monatliche Bezahlung erfolgt daher in der Höhe der Nettoersatzrate (80/85/90%), weil die durchschnittliche Arbeitszeit 76% beträgt ([2 Monate x 100% + 3 Monate x 60%] : 5 Monate).

Die durchschnittliche Mindestarbeitszeit von 30% ist erfüllt (3 Monate x 60% : 5 Monate = 36%).

Hinweis: Bildungszeiten gelten beihilfenrechtlich als förderbare Ausfallstunden. Sie

werden auf die erforderliche Mindestarbeitszeit (grundsätzlich 30%) nicht angerechnet.

e) <u>Unterbrechungen und/oder vorzeitige Beendigung der</u> Bildungsmaßnahme Der/Die ArbeitgeberIn hat das Recht, eine Unterbrechung und/oder einen vorzeitigen Abbruch der Bildungsmaßnahme anzuordnen. Der/Die ArbeitgeberIn kann Arbeitsleistungen in diesen Fällen abweichend von den geplanten Bildungszeiten einseitig anordnen, wenn

- Lage und Dauer der/dem ArbeitnehmerIn ehestmöglich, spätestens aber zwei Wochen im Vorhinein mitgeteilt werden,
- keine berücksichtigungswürdigen Interessen (zB auch durch erhebliche Ortsveränderungen) des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin dieser geänderten Einteilung entgegenstehen
- und diese Arbeitszeit in der vor Kurzarbeit vereinbarten Lage der Normalarbeitszeit liegt.

Von Z 1 kann bei kurzfristig entstehendem erhöhtem Arbeitsbedarf abgesehen werden.

Macht der/die ArbeitgeberIn von seinem/ihrem Recht auf Unterbrechung(en) bzw vorzeitigen Abbruch Gebrauch, trägt der/der ArbeitgeberIn den Aufwand (zB Kursabsage, Unterkunftskosten).

Darüber hinaus hat der/die ArbeitnehmerIn das Recht, spätestens binnen 18 Monaten ab diesem Zeitpunkt die Bildungsmaßnahme in der Normalarbeitszeit nachzuholen und die dafür notwendige Zeit vom Dienst unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt zu werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann der/die ArbeitnehmerIn die Maßnahme in der Freizeit bezahlt absolvieren. Die Kosten der Bildungsmaßnahme sind weiterhin von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber zu tragen.

Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Bildungsmaßnahme dennoch wie geplant abgeschlossen werden kann.

f) <u>Bildungskostenrückersatzvereinbarungen</u>
Eine Bildungskostenrückersatzvereinbarung iSd § 2d AVRAG oder sinngemäßer
Bestimmungen, für Bildungsmaßnahmen aufgrund der Bildungsverpflichtung
während der Kurzarbeit ist unwirksam.

V. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Während der Dauer des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeit zu leisten. Gemäß der AMS-Bundesrichtlinie erhält der/die ArbeitgeberIn mit Beginn des ersten Kurzarbeitsmonats einen ergänzenden Teilbetrag zur Abgeltung des ArbeitgeberInnen-Anteils der Sozialversicherungsbeiträge.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. § 1155 ABGB

Im Bereich des nach Maßgabe dieser Vereinbarung erfassten Betriebes bzw Betriebsteiles (Ordination/Gruppenpraxis) finden die Bestimmungen des § 1155 ABGB (Aufrechterhaltung des Entgeltanspruches) in Verbindung mit den einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen, soweit der Ausfall von Arbeitsstunden durch Kurzarbeit bedingt ist, keine Anwendung.

2. Kollektivvertrag

Die sonstigen Bestimmungen eines einschlägigen Kollektivvertrages werden durch die Vereinbarung nicht berührt. Ebenso bleiben allfällige kollektivvertragliche Bestimmungen über Kurzarbeit und deren sozialrechtliche Auswirkungen voll aufrecht.

3. Entgeltpflichtige Abwesenheitszeiten, Beendigungsansprüche, Sonderzahlungen

Für die Bemessung des Urlaubsentgeltes (und gegebenenfalls der Urlaubsersatzleistung) ist die ungekürzte tägliche bzw wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, wobei Abschnitt IV Punkt 4 lit b (Entgeltdynamik) sinngemäß anzuwenden ist.

Gleiches gilt für einen allfälligen Anspruch auf Kündigungsentschädigung.

Während eines Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) bzw eines allfälligen kollektivvertraglichen Krankengeldzuschusses bzw des § 8 Abs 1 AngG (Krankheit, Unfall), sowie einer Dienstfreistellung gemäß § 1155 Abs 3 ABGB ist entsprechend dem Ausfallsprinzip vom/von der ArbeitgeberIn weiterhin das garantierte Nettoentgelt (vgl Abschnitt IV Punkt 4 lit a) zu zahlen.

Fällt in das der Abfertigungsberechnung zu Grunde liegende Entgelt (gegebenenfalls Jahresdurchschnitt) Kurzarbeit, ist jenes Entgelt heranzuziehen, das gebührt hätte, wenn keine Kurzarbeit vereinbart worden wäre.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Bemessung von Sonderzahlungen.

Die Beiträge zur "Abfertigung neu" sind gem § 6 Abs 4 BMSVG auf Grundlage der Arbeitszeit vor deren Herabsetzung zu zahlen.

4. Altersteilzeit

Bei ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit darf nur das auf das vereinbarte Beschäftigungsausmaß entfallende Entgelt, nicht aber der Lohnausgleich vermindert werden. Bei geblockter oder ungleich verteilter Arbeitszeit werden trotz der Kurzarbeit ebensoviele Zeitguthaben (für die Freizeitphase) erworben, wie ohne Kurzarbeit angefallen wären.

5. NSchG-Zusatzurlaub

Für den Anspruchserwerb und das Ausmaß des Zusatzurlaubes nach dem NSchG werden Zeiten der Kurzarbeit so behandelt, als wäre keine Kurzarbeit vereinbart worden.

6. Überstunden

Während des Zeitraumes, für den Kurzarbeit vereinbart wurde, ist die Leistung von Überstunden ausschließlich in folgenden Bereichen zulässig:

(Ausfüllhilfe: Grundsätzlich ist die Leistung von Überstunden während der Kurzarbeit nicht zulässig. Es kann jedoch vereinbart werden, dass [zB in einzelnen Bereichen mit kritischer Infrastruktur] doch Überstunden erlaubt sind. Diese Bereiche sind hier einzutragen.)

7. <u>Urlaubskonsum</u>

Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre sowie Zeitguthaben sind tunlichst vor Beginn der Kurzarbeit abzubauen, können aber auch noch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden. Davon ausgenommen sind Langzeitguthaben. Unter Langzeitguthaben sind etwa Guthaben aus einer Freizeitoptionen [insbesondere bei Umwandlung kollektivvertraglicher Ist-Gehalts-/Ist-Lohnerhöhungen in bezahlte Freizeit], aus Sabbatical-Modellen oder aus anderen Arbeitszeitmodellen, welche eine mehrmonatige zusammenhängende Konsumation ermöglichen sollen, zu verstehen.

Hinweis: Da der Urlaubsverbrauch (bzw Verbrauch von Zeitguthaben) von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden kann, hat er/sie gegenüber dem AMS lediglich ein ernstliches Bemühen und keinen bestimmten Erfolg nachzuweisen. Kommt es etwa in Verhandlungen mit den ArbeitnehmerInnen zu keiner Einigung über den Abbau von Alturlauben (bzw von Zeitguthaben), kann der/die ArbeitgeberIn trotzdem mit der vereinbarten Kurzarbeit beginnen.

Für den Fall, dass Alturlaube und Zeitguthaben (ausgenommen Langzeitguthaben im obigen Sinn) bereits abgebaut wurden, sollen ArbeitnehmerInnen tunlichst eine Woche ihres laufenden Urlaubes innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes zu konsumieren, sofern sie über ein solches Urlaubsguthaben noch verfügen.

<u>Hinweis</u>: Auch in diesem Fall hat der/die Arbeitgeberln dem AMS mangels eines einseitigen Anordnungsrechts lediglich ein ernstliches Bemühen und keinen bestimmten Erfolg nachzuweisen. Kommt es etwa in Verhandlungen mit den Arbeitnehmerlnnen zu keiner Einigung über den Abbau von Alturlauben (bzw von Zeitguthaben), kann der/die Arbeitgeberln trotzdem die vereinbarte Kurzarbeit verlängern.

Bei Lehrlingen ist die ausfallende Berufsschulzeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

8. Kurzarbeitsdienstzettel bzw Kopie der Sozialpartnervereinbarung

Allen von Kurzarbeit erfassten ArbeitnehmerInnen ist innerhalb eines Monats ab Beginn der Kurzarbeit entweder ein Kurzarbeitsdienstzettel (siehe Anhang) oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung auszuhändigen.

9. Sonderbestimmungen für Lehrlinge

Kurzarbeit für Lehrlinge ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. Dabei sind mindestens 50% der ausgefallenen Arbeitszeit über den gesamten Kurzarbeitszeitraum für ausbildungs- bzw berufsrelevante Maßnahmen zu nutzen. Folgende Ausbildungsarten sind geplant:

Hinweise: Hier sind die beabsichtigten Ausbildungsarten anzugeben, wie zB Ausbildungsverbund mit anderen Lehrbetrieben gem § 2a BAG, überbetriebliche Lehrausbildungen gem §§ 30 bzw 30b BAG, Lehrwerkstätten eines anderen Betriebes, externe Kursmaßnahme bei einem Bildungsträger, einer Berufsschule (BS) oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (BMHS). Kurse nach § 19 c BAG gelten jedenfalls als ausbildungs- bzw. berufsrelevante Maßnahmen.

Für diese Maßnahmen können Förderungen in Anspruch genommen werden (zB "lehre.fördern").

<u>Achtung</u>: Bei Nichteinhaltung der Ausbildungsverpflichtung droht die Rückforderung der Kurzarbeitsbeihilfe durch das AMS.

Am Ende der Kurzarbeit ist im Durchführungsbericht darzulegen, welche konkreten Maßnahmen pro Lehrling und in welchem Ausmaß stattgefunden haben, wenn die Arbeitszeitreduktion im Durchschnitt über den gesamten Kurzarbeitszeitraum mehr als 20% beträgt.

VII. INFORMATIONSPFLICHT

Vor Beginn der Kurzarbeit, spätestens jedoch mit der Vorlage dieser Vereinbarung zur Unterfertigung, ist von dem/der Arbeitgeberln eine schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Kurzarbeit der Gewerkschaft GPA-djp zu übermitteln.

Auf Aufforderung der Gewerkschaft GPA-djp ist nach Beendigung der Kurzarbeit vom Betrieb (Ordination/Gruppenpraxis) eine schriftliche Information über die tatsächliche Inanspruchnahme bzw Ausschöpfung der Kurzarbeit an diese zu übermitteln. Die Information hat jedenfalls die in Abschnitt I Punkt 1-3 dieser Vereinbarung genannten Punkte zu enthalten.

VIII. ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Bei Abschluss dieser Vereinbarung für überlassene Arbeitskräfte gilt zusätzlich:

Der/Die BeschäftigerIn hat gleichfalls zu erklären, dass er/sie bereit ist, in der Ordination/Gruppenpraxis Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Der/Die ÜberlasserIn (ArbeitgeberIn) ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand aufrecht zu erhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung an den Beschäftigerbetrieb (Abschnitt I) überlassen war (Behaltepflicht).

Überlassene Arbeitskräfte sind von dem/der BeschäftigerIn innerhalb eines Betriebsteiles (Standort) tunlichst im gleichen zeitlichen Ausmaß zu beschäftigen wie vergleichbare Stammarbeitskräfte.

Ab Ende der Kurzarbeit ist auch während der Behaltefrist der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften möglich.

Eine Kombination von Kurzarbeit und anderweitiger Überlassung ist im selben Zeitraum nicht möglich, dh, dass alle an den/die BeschäftigerIn überlassenen ArbeitnehmerInnen, für die Kurzarbeit vereinbart wurde, keinesfalls in anderen Beschäftigerbetrieben (auch nicht stundenweise) beschäftigt werden dürfen.

Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei denn, dass vorher eine Beratung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin mit dem Betriebsrat des Überlasserbetriebes oder der Gewerkschaft bzw Arbeiterkammer über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Ordination/Gruppenpraxis

Der/die Ordinationsi die Gesellschafter der G		
(Datum)		
E	Bei Arbeitskräfteüb Beschäftigerb	erlassung: etrieb
Für die Betriebsleitung:		
	-	
(Datum)	_	
Öste	rreichischer Gewei	rkschaftsbund
Gewerkschaft der F	Privatangestellten,	Druck, Journalismus, Papier
Die Bundesvorsitzende:		Der Bundesgeschäftsführer:
	-	
(Datum)		
Är	ztekammer für V	/orarlberg
Der Präsident:		Dor Kurionaharana dan
Ha.		Der Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte:
5.10-2020		
(Datum)		1

ArbeitnehmerInnen

Anzahl der in Summe unterzeichnenden ArbeitnehmerInnen:

(Ausfüllhilfe: Hier ist die Anzahl der Arbeitnehmer einzutragen, welche die Vereinbarung abschließen. Jeder/Jede einzelne muss sich zusätzlich in die nachfolgende Liste eintragen und unterschreiben.

Nachname	Vorname	VSNR/ Geb.Datum	Beschäftigungs- grad in Wochenstunden vor Kurzarbeit	Neue Lage der Arbeitszeit	Demnach Arbeitszeit- reduktion in %	zu leistende Std/ Woche	Unterschrift

BEILAGE 1 Wirtschaftliche Begründung

Begr	Begründung, warum Kurzarbeit beantragt wird und notwendig ist (Kurzbeschreibung):				
	chen Beitrag leistet die Kurzarbeit zur Kris vierigkeiten?	enbewältigung der wirtsc	haftliche	en	
Weld	he sonstigen Maßnahmen sind darüber h	inaus geplant?	***********		
	de einer der folgenden Anträge seit 1.3.20	020 bewilligt:			
	Härtefallfonds		□ ja	□ nein	
	Tixkostenzuschuss		□ ja	□ nein	
	Überbrückungsgarantien		□ ja	□ nein	
	Steuerstundungen und/oder Stundungen v	von SV-Beiträgen	□ ja	□ nein	
Beizu	<u>ulegen oder anzugeben:</u>				
V	flonatlicher Umsatz ohne sonstige Erträg on 1.3. 2019 bis zum letzten verfügbaren Kurzarbeit im Unternehmen				
	Monat	Umsat	z		
	März 2019				
	April	300			
	Mai				
	Juni	~~			
	Juli				
	August				
	September	***			
	Oktober	•••			
	November				
	Dezember				
	Jänner 2020				
	Februar				
	März				
	April	***			
	Mai				
	Juni				
	Juli	•••			
	August				

 Sollten die Umsatzzahlen allein nicht aussagekräftig sein, können zusätzlich andere Kennziffern des Unternehmens für den obigen Zeitraum angegeben oder beigelegt werden (zB monatlich abgesetzte Produktion,¹ monatliche Auftragseingänge,¹ monatliches Arbeitsvolumen¹)

Monat	Umsatz
März 2019	
April	
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	
Jänner 2020	.000
Februar	
März	
April	
Mai	***
Juni	
Juli	
August	***

Weiters beizulegen oder anzugeben:

Firmenmäßige Unterschrift

Erwartete Entwicklung des Umsatzes ohne sonstige Erträge (bzw der alternativer Kennziffer) im Unternehmen für den beantragten Kurzarbeitszeitraum (in der Rege 1.10.2020 bis 31.3.2021) im Vergleich zum Vorjahrszeitraum (also 1.10.2019 bis 31.3.2020)
+/- Prozent
Umsatzprognose nicht aussagekräftig/möglich, weil
-
Sollte die Umsatzprognose nicht aussagekräftig/möglich sein, entsprechende erwartete Entwicklung der oben angegebenen Kennziffer:
+/- Prozent
Erläuterung: Wird erwartet, dass sich der Umsatz (bzw die andere Kennziffer) für den beantragten Kurzarbeitszeitraum um weniger als 15% reduziert (zB -10% oder +5%), erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Sozialpartner. Bei stärkeren Rückgängen KANN sie erfolgen.

Vom Steuerberater, Bilanzbuchhalter¹ oder Wirtschaftsprüfer nur auszufüllen, wenn Kurzarbeitsbeihilfe für mehr als 5 ArbeitnehmerInnen beantragt wird:

Es werden/wird bestätigt

- die obigen Angaben zu den bereits vorliegenden Umsätzen sowie sonstigen angegebenen Kennziffern;
- die Angaben zur Bewilligung der obigen Förderungen;
- dass die Umsatzprognose bzw erwartete Entwicklung der anderen Kennziffern nicht offensichtlich unplausibel ist.

 1000			-1		3	
 ın	ite	rc		n	rı	**
	110					

¹ Bilanzbuchhalter nur für Unternehmen, deren Bilanz sie nach BiBuG erstellen dürfen.

BEILAGE 2 Unterschreitung der Mindestarbeitszeit

Betreffend die Sozialpartnervereinbarung / Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit und die Leistung einer Kurzarbeitsunterstützung (Corona-Kurzarbeit, Formularversion 4.0)

der Ordination/Gruppenpraxis				
	in			
mit Beginndatum	(TT / MM / JJJJ) (Ausfüllhilfe: Hier ist der erste Tag der gegenständlichen Kurzarbeitsphase einzu- tragen. Diesen finden Sie in Abschnitt I Punkt 3 der Sozialpartnervereinbarung.)			
(nur bei Abänderungs (Ausfül	santrägen: die aktuelle AMS-Projektnummer Ilhilfe: Die aktuelle Projektnummer finden Sie auf der Mitteilung der zu verlängernden Kurzarbeit in Ihrem eAMS-Konto.)			
	agsparteien hiermit folgende Unterschreitung der Mindestarbeitszeit als 70% Ausfallstunden):			
Die Normalarbeitszeit Ausmaß von mindeste	wird während der Dauer der Kurzarbeit im Durchschnitt auf das ens Prozent			
für den Zeitraum	□ der gesamten Kurzarbeit			
	□ von bis			
für folgenden räumlich				
	□ sämtliche Ordinationen/gesamte Gruppenpraxis des oben			
	genannten Unternehmens			
	□ folgende Ordinationen:			
	☐ folgende Standorte: (Wenn ein Betriebsteil bzw Betriebsteile erfasst sind, wird empfohlen, eine Namens- ste mit Sozialversicherungsnummer der betroffenen ArbeitnehmerInnen beizulegen.)			
Alle anderen Bestimm unverändert aufrecht.	ungen der Sozialpartnervereinbarung / Betriebsvereinbarung bleiben			
betroffenen Arbeitneh	r Sozialpartnervereinbarung / Betriebsvereinbarung ist allen merInnen binnen zwei Wochen ab Unterzeichnung eine Kopie dieser händigen, wenn die Herabsetzung während einer laufenden			
	Besondere wirtschaftliche Begründung			
Unterschreitung der M folgenden Gründen ur oder Einschränkung, e	reits in Beilage 1 enthaltenen wirtschaftlichen Begründung, ist die lindestarbeitszeit von 30% (bzw mehr als 70% Ausfallstunden) aus abedingt erforderlich (zB vorübergehende behördliche Schließung existenzbedrohender Umsatzeinbruch, plötzliche erhebliche Lieferseiten, massive Reisebeschränkungen in oder aus Zielmärkten):			

Ordination/Gruppenpraxis

Der/die Ordinationsir die Gesellschafter der G	
(Datum)	Arbeitskräfteüberlassung:
Für die Betriebsleitung:	Beschäftigerbetrieb
	_
(Datum)	_
Österrei	chischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Priva	atangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Die Bundesvorsitzende:	Der Bundesgeschäftsführer:
(Datum)	
Ärzte	kammer für Vorarlberg
Der Präsident: July 5.10-2020	Der Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte:
(Datum)	

ANHANG

COVID-19-KURZARBEITS-DIENSTZETTEL (gemäß § 2 AVRAG)

für	Herrn / Frau
• • • •	
1.	Beginn der Kurzarbeit
	Falls die Arbeitszeit nicht zu Beginn der Kurzarbeit verkürzt wird, kann hier zusätzlich der voraussichtliche Beginn der kürzeren Arbeitszeit eingetragen werden:
	voradssichtliche beginn der kurzeren Arbeitszeit eingetragen werden.
2.	Ende der Kurzarbeit
3.	Ende der Behaltefrist
4.	Entgeltanspruch während Kurzarbeit: Sie erhalten während der Dauer der Kurzarbeit mindestens □ 90% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt bis zu EURO 1.700,- beträgt
	 □ 85% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt zwischen EURO 1.700,- und EURO 2.685,- beträgt □ 80% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor
	bezogene Bruttoentgelt über EURO 2.685,- beträgt. Aufgrund der Anwendung der Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle gemäß § 37b Abs 6 AMSG kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.
5	(Ausfüllhilfe: Zutreffendes bitte ankreuzen) Arbeitszeit:
5.	Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (Vollzeit) wird während der Dauer der Kurzarbeit im Durchschnitt um Prozent gekürzt und prinzipiell wie folgt verteilt
	Der/Die ArbeitgeberIn behält sich eine Erhöhung der Arbeitszeit gemäß den Bestimmungen der Sozialpartnervereinbarung vor.
	chtlich verbindlich ist die Standardvorlage der Sozialpartnervereinbarung rmularversion 4.0).

Ort	, am
ArbeitgeberIn	zur Kenntnis genommen